

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 194.

59. Jahrgang.

Donnerstag, den 22. August

1912.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Anton Schlimann** in Eibenstock wird zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses **der Schlusstermin**

auf den 18. September 1912, vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte bestimmt.

Eibenstock, den 19. August 1912.

Königliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Johannes Otto Fritz Pfann** in Eibenstock wird zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke **der Schlusstermin**

auf den 18. September 1912, vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte bestimmt.

Eibenstock, den 19. August 1912.

Königliches Amtsgericht.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung

findet statt:

für die Arbeitgeber

am 7. Oktober 1912 von 3 Uhr nachm. bis 4 Uhr nachm.,

für die Angestellten

am 7. Oktober 1912 von 9¹/₂ Uhr vorm. bis 12¹/₂ Uhr mittags,

für den Wahlkreis umfassend den Stadtbezirk Eibenstock.

Wahllokal: Saal des Rathaushotels.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke der Stadt Eibenstock wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Stadt Eibenstock wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Unter Brüdern ...!

Die Verhandlungen der sozialdemokratischen Landesversammlung in Dresden begannen am Montag mit der Debatte über den am Sonntag erstatteten Geschäftsbericht, auf den wir wohl noch an anderer Stelle zurück-

kommen. Herr Roske-Chemnitz wandte sich zunächst gegen den Abg. Sindermann, der am Tage zuvor gelegentlich seines Referats heftige Äußerungen gegen die Chemnitzer „Volksstimme“ erhoben hatte, weil sie an dem von dem Vorstande der Landespartei herausgegebenen Bericht Ausstellungen gemacht hatte.

Roske führte als Redakteur der „Volksstimme“ in einer scharfen Kritik aus, daß er die im vergangenen Jahre vorgenommenen Änderungen des Organisationsstatuts, wenn er grob werden sollte, eine „Putscharbeit“ nennen müsse. Herr Seeger-Leipzig wandte sich gegen den von Roske erhobenen Vorwurf, daß der Lan-

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 14. September 1912 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Betriebssitzes ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Befügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirks ausgehändig. Der Brief muß spätestens am 7. Oktober 1912 bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu verpacken.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Stadttrat Eibenstock, den 16. August 1912.

Hesse.

Holzversteigerung.

Carlsfelder Staatsforstrevier.

Dienstag, den 27. August 1912, vorm. 10 Uhr (die Brennshöfer nicht vor 1 Uhr nachmittags)

Bahnhofrestauration in Wilzschhaus

23045 w. Höhe	7-15 cm stark,	6432 w. Höhe	16-22 cm stark,		
2238	23-29	670	30-50		
195	Derstangen	8 u. 9	360	Reislingen	3-7
8 rm w. Ruhnknüppel,	10 rm w. Ruhnäste,	476,5 rm w. verschied. Brennshöfer,	59 rm w. Stöcke,	in den Abt. 2, 36, 46, 54, 63, 73, 74, 77, 80, 81 (Rahlschläge),	1-5, 8-11, 13-18, 20, 21, 23-28, 30-33, 35-38, 41-47, 49-67, 69-75, 77, 79-82 (Durchforstungen und Einzelnutzungen).

Rgl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld.

Rgl. Forstrentamt Eibenstock.

Holzversteigerung.

Hundshübler Staatsforstrevier.

Donnerstag, den 29. August 1912, vorm. 9 Uhr

Gasthaus „Zum Muldental“ in Aue

442 w. Stämme	10-15 cm stark,	172 w. Stämme	16-19 cm stark,	i. d. Abt. 60, 67 (Rahlschl.).		
52	20-22	33	23-29	64, 66 (Einzelhölzer).		
2557	Höhe	7-15	103	Höhe	16-22	in den Abt. 60 u. 67
48	23-29	11	30-37	(Rahlschläge).		
6 rm w. Brennshöfer,	15 rm w. Brennknüppel,	91,5 rm w. Hesse,	100,5 rm w. Stöcke,	in den Abt. 60 u. 67 (Rahlschläge),	28, 43, 64, 66 u. 69 (Einzelhölzer).	

Rgl. Forstrevierverwaltung Hundshübel.

Rgl. Forstrentamt Eibenstock.